



## **Bezirksregierung Münster**

Gartenstraße 27, 45699 Herten

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0072/15/1.1**

**20. Dezember 2016**

*in der Fassung der Ordnungsverfügung vom 25.09.2019*

**Uniper Kraftwerke GmbH  
Tresckowstr. 5**

**30457 Hannover**

**Geänderter Einsatz von Ölpellets als Brennstoff  
in den Blöcken B und C im Kraftwerk Scholven**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<i>III.1 Allgemeine Festsetzungen</i> .....	5
<i>III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz</i> .....	5
<i>III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz</i> .....	5
<i>III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz</i> .....	12
<i>III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft</i> .....	13
<i>III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz</i> .....	13
<i>III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz</i> .....	14
<i>III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz</i> .....	14
<b>IV. Hinweise</b> .....	<b>14</b>
<b>V. Begründung</b> .....	<b>15</b>
<i>V.1 Sachverhalt</i> .....	15
<i>V.2 Nicht umweltbezogener Sachverhalt</i> .....	16
<i>V.3 Umweltbezogener Sachverhalt</i> .....	17
<i>V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	21
<i>V.5 Rechtliche Begründung der Entscheidung</i> .....	22
<b>VI. Kostenentscheidung</b> .....	<b>23</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>25</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### Genehmigung

zum dauerhaften Einsatz von Ölpellets als Brennstoff (ausschließlich) in den Blöcken B und C im Kraftwerk Scholven erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstr. 56 (Gemarkung Buer, Flure 4, 5, 6, 7, 10, 11, Flurstücke diverse) geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Der Antrag ist Bestandteil der Genehmigung.

Soweit sich der Antrag auf den Einsatz von Ölpellets mit einem maximalen Gehalt an Nickel und seinen Verbindungen von 1.800 mg/kg bei entsprechend niedriger Einsatzmenge bezieht wird dem entsprechend den unten stehenden Nebenbestimmungen nicht in voller Höhe stattgegeben.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen behördlichen Entscheidungen ein.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zugrunde. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Unterlagen

- des Genehmigungsantrags vom 02.12.2015,
- der Antragsergänzung vom 03.05.2016 durch diverse weitergehende Angaben und
- der Antragsergänzung vom 25.11.2016 durch die Prozessanweisung zum Umgang mit Ölpellets, einer Ergänzung zum Bericht zur sicheren Einhaltung der

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

<sup>2</sup> 1 Ordner

Schwermetallanteile in der Kraftwerksasche sowie Aussagen zu den verwendeten Analyseverfahren und deren Gleichwertigkeit.

Mit enthalten sind die Unterlagen gemäß dem Anhang I dieser Genehmigung beigefügten Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.

Die Ergänzungsunterlagen sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Der noch bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegende Bericht zum Ausgangszustand wird Bestandteil der Antragsunterlagen und dieser Genehmigung sein.

Der Antrag umfasst die Änderung des bereits genehmigten Einsatzes von Ölpellets als Brennstoff in den Blöcken B und C des Kraftwerkes. Die im Antrag beschriebene Änderung umfasst im Wesentlichen den Einsatz von maximal 5 % Ölpellets im Verhältnis zum jeweiligen Kohlemassenstrom in Abhängigkeit des Aschegehaltes der eingesetzten Kohlemischung und der Zusammensetzung der eingesetzten Ölpellets mit einem maximalen Gehalt von 1.800 mg/kg Nickel und 5.000 mg/kg Vanadium.

Anlagendaten der von der Änderung betroffenen Anlagen:

Kraftwerksblock B	mit maximal	990 MW Feuerungswärmeleistung
Kraftwerksblock C	mit maximal	990 MW Feuerungswärmeleistung

Der Gesamtanlage des Kraftwerks Scholven sind die vorgenannten Kraftwerksblöcke sowie die Kraftwerksblöcke FWK Buer und DWS als auch die zum 31.12.2014 stillgelegten Kraftwerksblöcken D, E und F zugeordnet.

Die technischen Anlagendaten der Kraftwerksblöcke bleiben unverändert.

Die Gesamtanlage ist gemäß Ziffer 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG einzustufen.

Die von der Änderung betroffenen Kraftwerksblöcke B und C unterliegen der 13. BImSchV und liegen im Geltungsbereich der 17. BImSchV aufgrund des zulässigen Einsatzes von Stoffen entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV. Die Verbrennung von Abfällen gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nicht genehmigt.

Die Kraftwerksblöcke gelten i.S. des § 28 der 17. BImSchV als bestehende Anlage.

### III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.  
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

– Keine neuen Festsetzungen –

#### III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Blöcke B und C als Einzelfeuerungen (gemeinsam abgeführt über Quelle QB3) dürfen jeweils die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen – immer angegeben im Normzustand (273 K, 1013 hPa) trocken und sofern nicht nachfolgend anders bestimmt, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 % – nicht überschreiten:
- Gesamtstaubkonzentration
    - sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m<sup>3</sup>
    - sämtliche Halbstundenmittelwerte 20 mg/m<sup>3</sup>
  - Kohlenmonoxid

• sämtliche Tagesmittelwerte	185 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	370 mg/m <sup>3</sup>
➤ Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	
• sämtliche Tagesmittelwerte	185 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	370 mg/m <sup>3</sup>
➤ Schwefelabscheidegrad	85 %
➤ Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	
• sämtliche Tagesmittelwerte	200 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	400 mg/m <sup>3</sup>
➤ Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	
• sämtliche Tagesmittelwerte	0,03 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	0,05 mg/m <sup>3</sup>
• Jahresmittelwert gültig ab 01.01.2019	0,01 mg/m <sup>3</sup>
➤ gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	
• sämtliche Tagesmittelwerte	1 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	4 mg/m <sup>3</sup>
➤ gas- u. dampfförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	
• sämtliche Tagesmittelwerte	20 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	60 mg/m <sup>3</sup>
➤ organische Stoffe, bestimmt als Gesamtkohlenstoff	
• sämtliche Tagesmittelwerte	10 mg/m <sup>3</sup>
• sämtliche Halbstundenmittelwerte	20 mg/m <sup>3</sup>
➤ krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 der 17. BImSchV	
sämtliche Mittelwerte über die Probenahmezeit	
• SM-Gruppe a) (Cd, Tl)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
• SM-Gruppe b) (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5 mg/m <sup>3</sup>
• SM-Gruppe c) (As, Cd, Co, Cr, Benzo(a)pyren)	0,05 mg/m <sup>3</sup>
➤ Dioxine und Furane nach Anlage 1 d) und Anlage 2 der 17. BImSchV, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren,	
• sämtliche Mittelwerte über die Probenahmezeit	0,08 ng/m <sup>3</sup>

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhaltetechnik, insbesondere der 17. BImSchV.

Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsbegrenzungen vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den vorstehenden Vorgaben vorrangig.

Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, darf die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen bezüglich der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionswertermittlungen und -auswertung gelten sinngemäß weiter. Des Weiteren gelten §§ 14 bis 19 der 17. BImSchV sowie einschlägige Messvorschriften.

### III.3.2 Bestimmungen zu Eingangsstoffen und Ausgangsstoffen

#### III.3.2.1

- a) Es dürfen nur Ölpellets angenommen werden, bei denen die folgenden Grenzwerte, angegeben als Rohwerte, eingehalten sind:  
Die Parameter sind, soweit genannt, nach den **folgenden**<sup>3</sup> Bestimmungsmethoden oder nachweislich gleichwertigen Methoden zu ermitteln.

			Grenzwerte	Schwellenwerte	Bestimmungsmethode
Heizwert (H <sub>u</sub> )	[kJ/kg]	≥ <sup>3</sup>	30.000		DIN 51900
Vanadium	[mg/kg]	≤ <sup>3</sup>	5.000	4.000	DIN EN ISO 11885 (ICP-OES)*
Nickel	[mg/kg]	≤ <sup>3</sup>	1.600	1.300	
Schwefel	[Gew.-%]	≤ <sup>3</sup>	2,20		DIN EN 15408

\* oder nach Absprache mit der Überwachungsbehörde ein nachweislich gleichwertiges Verfahren.

Solange ein kontinuierlich durchzuführender Vergleich der Eingangsanalysewerte nach III.3.2.1 und III.3.2.2 mit den Ergebnissen nach III.3.2.3 keine Minderbefunde der Eingangsanalyse zeigen, kann die RFA-Methode nach ROG 6003 als gleichwertig angesehen werden.

**Die entsprechenden Analyseergebnisse müssen für eine repräsentative Probe (der an einem Tag anzunehmenden Ölpellets), mit Ausnahme vom Schwefelgehalt und vom Heizwert, vor der Annahme vorliegen.<sup>3</sup>**

- b) Für den Nachweis des Heizwertes nach ist eine im Nachhinein durchgeführte Analyse der täglichen Proben als Wochenmischprobe durchzuführen, die auf Konformität mit den oben vorgegebenen Begrenzungen (s. Tabelle) zu kontrollieren ist.<sup>3</sup> Für die Bestimmung des Schwefelgehaltes ist jede tägliche Probe im Nachhinein zu analysieren. In jeder Woche sind die Analysen der

<sup>3</sup> geändert durch Ordnungsverfügung vom 17.09.2019

**vorangegangenen, täglichen Proben an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Die Ergebnisse der Analysen sind auf Konformität mit den oben vorgegebenen Begrenzungen (s. Tabelle) zu kontrollieren.<sup>4</sup>**

- c) An Wochenenden und Feiertagen ist die Annahme der Ölpellets ohne eine vorliegende Analyse **von Vanadium und Nickel<sup>4</sup>** nur zulässig, wenn die Ölpellets unter den gleichen Bedingungen **an mindestens drei Werktagen aus dem Zeitraum der zurückliegenden sieben Tage<sup>4</sup>** produziert wurden, der Durchschnittswert der Analysen der Vorwoche die genannten Schwellenwerte einhält und kein Trend der Analyseergebnisse vorliegt, welcher eine Überschreitung der Schwellenwerte durch die hypothetischen Werte des Annahmetages anzeigt.
- d) **Das zuvor in a) – c) beschriebene Verfahren zur Bestimmung der Eingangsstoffe gilt entsprechend auch bei der Wiederaufnahme der Annahme und Mitverbrennung von Ölpellets nach Anlagen-Stillständen. Dies schließt ein, dass die Ergebnisse der Eingangsanalytik nach Anlage-Stillständen ausschließlich für die Parameter Vanadium und Nickel bereits vor der Wiederaufnahme der Annahme und der Mitverbrennung von Ölpellets vorliegen müssen.<sup>4</sup>**

III.3.2.2 Die Eingangsanalyse nach **NB<sup>4</sup>** III.3.2.1 für die an Wochenenden und Feiertagen ohne vorliegende Analyse angenommen Ölpellets muss am nächsten Werktag zu Kontrollzwecken vorliegen **und die Ergebnisse sind auf Konformität mit den o. a. vorgegebenen Begrenzungen (s. Tabelle) zu kontrollieren.<sup>4</sup>**

III.3.2.3 Es sind täglich repräsentative Proben der eingesetzten Ölpellets zu entnehmen, eindeutig zu beschriften und geordnet zu lagern. Eine Wochenmischprobe der eingesetzten Pellets ist auf die in unter Ziffer III.3.2.1 genannten Elemente und den Heizwert von einer abfallrechtlich zugelassenen Stelle analysieren zu lassen. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Analyse mehr als 15 % von den Ergebnissen der Eingangsanalyse nach III.3.2.1 oder III.3.2.2 abweichen, sind die repräsentativen Tagesmischproben analysieren zu lassen und die Abweichung ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

---

<sup>4</sup> geändert durch Ordnungsverfügung vom 17.09.2019



III.3.2.4 Sollten die Eingangsanalysen nach III.3.2.1 oder III.3.2.2 Überschreitungen zeigen, sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.

Der Einsatz der Öpellets sowie die weitere Belieferung durch den Öpellets-hersteller ist in diesem Fall auszusetzen und eine Ursachenanalyse durchzuführen. Der weitere Einsatz von Öpellets darf erst dann wieder erfolgen, wenn seitens der Überwachungsbehörde eine Freigabe hierzu erfolgt.

III.3.2.5 Die Flug- und Grobaschen sind monatlich auf ihre Vanadium- und Nickelgehalte von einer abfallrechtlich zugelassenen Stelle entsprechend den gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Reststoffe analysieren zu lassen.

**Bei einem Öpelletseinsatz von mehr als 80 % der maximalen Zudosiertrate nach NB III.3.3.1 ist die Analyse wöchentlich durchzuführen.<sup>5</sup>**

III.3.2.6 Die Abgabe der Reststoffe ist auszusetzen, wenn die nachträglichen Eingangsanalysen nach III.3.2.2 Überschreitungen der Grenzwerte nach III.3.2.1 oder der Frachten nach III.3.2.5 anzeigen. In diesem Fall sind die Reststoffe auf Vanadium- und Nickelgehalte von einer abfallrechtlich zugelassenen Stelle entsprechend den gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Reststoffe analysieren zu lassen.

III.3.2.7 Sollten Reststoffanalysen nach III.3.2.5 oder III.3.2.5 Überschreitungen der in den gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Reststoffe festgelegten Grenzwerte für die durch Mitverbrennung hergestellten Stoffe aufzeigen, sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Die Flug- und Grobaschen dürfen in diesem Fall nicht als Nebenprodukt abgegeben werden sondern müssen als Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden.

III.3.2.8 Die Analysebedingungen und -umfänge, die Zeitintervalle sowie die Bestimmungsmethoden können in Abhängigkeit der im Rahmen der Anlagenüberwachung gewonnenen Daten und der Fortentwicklung der wissenschaftlichen Analysemethoden in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde modifiziert werden.

III.3.3 Bestimmungen zum Pelletseinsatz

III.3.3.1 Es dürfen nur Pellets eingesetzt werden, bei denen die in **NB<sup>5</sup>** III.3.2.1 genannten Grenzwerte eingehalten sind.

Die maximal zulässige Zudosiermenge ist (abhängig vom Aschegehalt der Einsatzkohle sowie von dem Vanadium- und Nickelgehalt der eingesetzten Öpellets) der folgenden Tabellen zu entnehmen. Zulässig ist jeweils die

---

<sup>5</sup> geändert durch Ordnungsverfügung vom 17.09.2019

geringere der beiden ermittelten Zudosiermengen. Sofern der Gehalt an Vanadium sowie Nickel und ihren Verbindungen nicht exakt den in den Tabellen angegebenen Werten entspricht, ist die nächst niedrigere Zudosiermenge maßgeblich.

Die Dosiermenge ist im prozentualen Verhältnis zum eingesetzten Kohle-massenstrom angegeben.

V in Pellets	max. Dosierrate bei 8% Asche	max. Dosierrate bei 10% Asche	max. Dosierrate bei 12% Asche
[ppm]	[%]	[%]	[%]
5.000	2,4	3,1	3,9
4.750	2,5	3,3	4,1
4.500	2,6	3,5	4,3
4.250	2,8	3,7	4,6
4.000	3,0	3,9	4,8
3.750	3,2	4,2	5,0
3.500	3,4	4,5	5,0
3.250	3,6	4,8	5,0
3.000	4,0	5,0	5,0
2.750	4,3	5,0	5,0
2.500	4,8	5,0	5,0
2.250	5,0	5,0	5,0

Ni in Pellets	max. Dosierrate bei 8% Asche	max. Dosierrate bei 10% Asche	max. Dosierrate bei 12% Asche
[ppm]	[%] <sup>6</sup>	[%] <sup>6</sup>	[%] <sup>6</sup>
1.600	<b>1,9</b>	<b>2,6</b>	<b>3,2</b>
1.500	<b>2,0</b>	<b>2,8</b>	<b>3,4</b>
1.400	<b>2,1</b>	<b>3,0</b>	<b>3,7</b>
1.300	<b>2,3</b>	<b>3,2</b>	<b>4,0</b>
1.200	<b>2,5</b>	<b>3,4</b>	<b>4,3</b>
1.100	<b>2,7</b>	<b>3,8</b>	<b>4,7</b>
1.000	<b>3,0</b>	<b>4,1</b>	<b>5,0</b>
900	<b>3,4</b>	<b>4,6</b>	<b>5,0</b>
800	<b>3,8</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>
700	<b>4,3</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>
<b>600<sup>6</sup></b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>

<sup>6</sup> geändert durch Ordnungsverfügung vom 17.09.2019

Die vorgenannten Regelungen zur Zudosiermenge **sind durch den Betreiber anzupassen, wenn die zulässigen Gehalte an Nickel und Vanadium in den Bauprodukten durch Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die beiden Aschefractionen reduziert werden. Eine solche Anpassung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 unverzüglich mitzuteilen.**<sup>7</sup>

**Die vorgenannten Regelungen zur Zudosiermenge gelten unter dem Vorbehalt, dass diese von der zuständigen Behörde angepasst werden können, wenn die Ergebnisse der Eingangs- und Reststoffanalysen es erfordern.**<sup>7</sup>

III.3.3.2 Zum Nachweis jeder Anlieferung **sind für die Kraftwerksblöcke B und C Betriebstagebücher**<sup>7</sup> zu führen, in **denen**<sup>7</sup> folgende Angaben und Belege enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Ölpelletsherstellers
- Menge der angelieferten Ölpellets
- Liefer- oder Wiegeschein
- Name des Probenehmers (entsprechend III.3.2.3)
- Ergebnisse der Eingangsanalytik (entsprechend III.3.2.1 und III.3.2.2)

**Die Betriebstagebücher sind**<sup>7</sup> ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.3.3.3 Die zur Überwachung der Einhaltung der maximal zulässigen Zudosiermenge notwendigen Parameter sind kontinuierlich für die Kraftwerksblöcke B und C zu ermitteln, registrierend aufzuzeichnen und umzurechnen. Die Aufzeichnungen sind für die Überwachung bereitzuhalten.

III.3.3.4 Sollten die o. g. Emissionsgrenzwerte nach Ausfall einer Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können, ist bei dem entsprechenden Kraftwerksblock die Zugabe von Ölpellets unverzüglich auszusetzen, sodass die Brennstoffzufuhr in weniger als vier Stunden frei von Stoffen nach § 1 Abs. 1 der 17 BImSchV ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Block vor Ablauf von vier Stunden außer Betrieb zu nehmen.  
Der Weiterbetrieb der Feuerungsanlage bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen darf bei Zugabe von Stoffen nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV (Ölpellets) innerhalb des Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten.

---

<sup>7</sup> geändert durch Ordnungsverfügung vom 17.09.2019

- Hinweis: Dem Regelbrennstoff gleichgesetzt ist Steinkohle, der (maximal 1 % des Kohlemassenstroms) genehmigungsrechtlich zugelassene Stoffe zur anlageninternen Verwertung (Kraftwerksreststoffe und Ionenaustauscher harze) eingemischt sind.
- III.3.3.5 Die Zugabe von Öpellets ist, soweit der Abfahrzeitpunkt frühzeitig bekannt ist, rechtzeitig auszusetzen, sodass im Abfahrbetrieb der Blöcke der Kohlemassestrom frei von Stoffen nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV ist.
- III.3.3.6 Die Aufgabe von Öpellets ist nach dem Anfahren der Blöcke erst dann zulässig, wenn die Abgasreinigungsanlagen in Betrieb sind und die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen entsprechend § 7 der 17. BImSchV sichergestellt ist.
- III.3.3.7 Die Entladung der angelieferten Öpellets sowie die Lagerung und der innerbetriebliche Transport sind so zu gestalten, dass **nach dem Stand der Technik**<sup>8</sup> Staub- und Geruchsemissionen vermieden werden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und es sind die Beschäftigten entsprechend zu belehren.
- III.3.4 Es ist jährlich ein Bericht zum Öpelletseinsatz bis zum 31.05. des Folgejahres bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Im Bericht sind die Analyseergebnisse der Eingangsanalysen (III.3.2.1, III.3.2.2) und der Parallelanalysen (III.3.2.3), die Einsatzmengen und Aschegehalte sowie die Ergebnisse der Reststoffanalysen (III.3.2.5) so darzustellen, dass daraus die Konformität mit Nebenbestimmung III.3.3.1 und den gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Reststoffe hervorgeht.
- III.3.5 Die Prozessanweisung zum Einsatz und Umgang mit Öpellets im Kraftwerk ist entsprechend den genannten Bestimmungen vor Inbetriebnahme der geänderten Einsatzweise zu aktualisieren.

#### **III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

- III.4.1 Verunreinigungen durch Öpellets als fester wassergefährdender Stoff sind sofort zu beseitigen. Die erforderlichen Arbeitsmittel sind an geeigneter Stelle, ortsnahe vorzuhalten.
- III.4.2 Es ist bis zum 31.03.2017 durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, dass kein Wasser oder andere Flüssigkeiten zu den festen wassergefährdenden Stoffen gelangen können. Bis zur Umsetzung der Maßnahmen ist der Öpelletsbehälter bei Starkregenereignissen mit einer provisorischen Abdeckung zu versehen.

---

<sup>8</sup> In der Fassung der Ordnungsverfügung vom 17.09.2019

III.4.3 Eine Anlagenbeschreibung als Grundlage der Betriebsanweisung gem. § 3 Abs. 4 VAWS ist spätestens ab dem 31.03.2017 zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Betriebsanweisung hat die gemäß Ziffer 6.2 des „Arbeitsblattes DWA-A 779: allgemeine technische Regelungen“ erforderlichen Angaben zu enthalten.

III.4.4 Für die Ausführung des Bereiches der Ölpelletsbehälter ist eine Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder eine Betondecke gemäß RStO ausreichend.  
Dabei ist der Bereich, der bei einer Störung beaufschlagt werden könnte, zu berücksichtigen.

### **III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

– Keine neuen Festsetzungen –

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

III.6.1 Vor Inbetriebnahme ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Der Bericht ist gemäß dem Untersuchungskonzept zu erstellen, dass am 10.11.2015 bei der Bezirksregierung Münster eingereicht wurde (Az.: 500-0342658/0001.Z).

III.6.2 Es ist ein Konzept für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu erstellen. Dieses Konzept ist bis sechs Monate nach Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen und sodann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV diesem Genehmigungsbescheid beizufügen. Das Konzept hat zu enthalten:

- Eine Auflistung aller von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen. Die Überwachung hat für das Grundwasser mindestens alle 5, für den Boden alle 10 Jahre zu erfolgen.

Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

– Keine neuen Festsetzungen –

### **III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

– Keine neuen Festsetzungen –

## **IV. Hinweise**

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise durchgeführte Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

## **V. Begründung**

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### **V.1 Sachverhalt**

Sie betreiben in Gelsenkirchen eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer installierten Feuerungswärmeleistung von 2.497 (der ursprünglich genehmigten 6.337) Megawatt.

Diese Anlage beabsichtigen Sie durch die Änderung des seit 1972 erstmals genehmigten Öpelletseinsatzes wesentlich zu ändern. Die zuletzt genehmigte Öpelletseinsatzmenge von 2 % des Kohlemassenstroms (per Anzeige nach § 15 vom 23.02.2010) oder 62.000 t/a (Genehmigung nach § 16 vom 22.12.2004 soll abhängig vom Schwermetallgehalt der Pellets auf maximal 5 % des Kohlemassenstroms erweitert werden.

Die jährliche maximale Zugabe von 62.000 t/a, der maximale Schwefelgehalt der Öpellets von 2,2 % und ein Heizwert von mindestens 30.000 kJ/kg soll weiterhin beibehalten werden.

Geknüpft an die zulässige gleitende Einsatzmenge ist für die Öpellets ein Gehalt an Vanadium und seinen Verbindungen von maximal 5.000 mg/kg und ein Gehalt an Nickel und seinen Verbindungen von maximal 1.800 mg/kg beantragt.

Zuletzt angezeigt wurden 2010 zusammen mit der Reduzierung der Zugabemenge feste Grenzwerte von 4.560 mg/kg Vanadium. Bezüglich des Nickelgehaltes der Öpellets gilt bislang der 2004 genehmigte Grenzwert von 1.600 mg/kg.

Zum geänderten Einsatz wurden im Oktober 2014 und Februar 2015 Versuchsreihen durchgeführt.

Der Betrieb fällt genehmigungsrechtlich insgesamt unter die Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Für den Betrieb gelten insgesamt die Grundpflichten nach der 12. BImSchV.

## **V.2 Nicht umweltbezogener Sachverhalt**

Mit dem Schreiben vom 02.12.2015 haben Sie die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs Kraftwerks Scholven beantragt. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben Sie den Antrag mit Unterlagen vom 03.05.2016 und 25.11.2016 in Teilen überarbeitet. Im Wesentlichen wurden die Antragsunterlagen durch weitergehende Angaben ergänzt.

### **V.2.1 Behördenbeteiligung**

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
  - Referat Bauordnung und Bauverwaltung
  - Referat Umwelt – Abteilung Bodenschutz
  - Referat Feuerwehr
  - Referat Stadtplanung
  - Referat Gesundheit
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 52 (Bodenschutz)
  - Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 (Störfallrecht)
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Nach der vorgenannten Ergänzung der Antragsunterlagen vom 25.11.2016 wurde keine erneute Beteiligung anderer Behörden durchgeführt, da lediglich bereits im Antrag enthaltene Sachverhalte konkretisiert wurden und kein neuer Antragsgegenstand hinzukam.

### **V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

### **V.2.3 Bekanntmachungen**

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß abgesehen werden, da durch die beabsichtigte Veränderung



der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 21.10.2016 in der WAZ - Gelsenkirchen und im Amtsblatt Nr. 42 vom 21.10.2016 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

#### V.2.4 Ausgangszustandsbericht

Am 10. November 2015 hat der Antragsteller ein ausreichendes Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht vorgelegt. Der AZB kann somit bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

#### V.2.5 Emissionsgenehmigung

Eine Änderung der bestehenden Genehmigung ist nicht notwendig, da durch die beantragte Änderung die Angaben der Emissionsgenehmigung (letztmalige Änderung vom 21.10.2015, Az. 500-0342658/0003.K) nicht berührt werden.

### V.3 Umweltbezogener Sachverhalt

Die beantragte Änderung bezieht sich auf den Öpelletseinsatz im Kraftwerk Scholven.

Der Einsatz der Pellets ist für die Blöcke B, C, D und E bereits seit 1972 und für Block F seit 2004 genehmigt. Durch die Stilllegung der Blöcke D, E und F zum 31.12.2014 sind erhebliche Kapazitäten zur Mitverbrennung der Öpellets weggefallen.

Durch die beantragte gleitende Mengenbegrenzung, die abhängig vom Schwermetallgehalt ist, soll es ermöglicht werden, möglichst genauso viele Öpellets zu verwerten, wie vor der Stilllegung der Blöcke D bis F. Ein höherer Einsatz ist nicht vorgesehen.

Dem Antrag auf Einsatz von Öpellets mit einem maximalen Gehalt an Nickel und seinen Verbindungen von 1.800 mg/kg bei entsprechend niedriger Einsatzmenge wird nicht in voller Höhe stattgegeben, da bei den im Oktober 2014 und Februar 2015 durchgeführten Versuchen lediglich Pellets mit einem Nickelgehalt von maximal 1.670 mg/kg zum Einsatz kamen. Genehmigt bleibt demnach wie bisher ein maximaler Gehalt an Nickel und seinen Verbindungen von 1.600 mg/kg. Den im Antrag enthaltenen Auswertungen der Öpelletsanalysen der letzten Jahre nach lag der maximale Nickelgehalt seit 2010 bei 1.531 mg/kg. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen führt der geringere maximale Nickelgehalt nicht zu Einschränkungen des Pelletsbetriebs.

Die maximale Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks, wie der einzelnen Blöcke wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Durch den Einsatz der Ölpellets wird ein Teil der Kohle im Brennstoffstrom ersetzt. Im Vergleich zu dieser enthalten die Ölpellets höhere Gehalte an Schwefel-, Vanadium- und Nickelverbindungen. Durch das geplante Vorhaben kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz.

#### V.3.1 Luftreinhaltung und Gerüche

Es ergeben sich keine neuen Randbedingungen für die Rauchgasreinigungsanlagen. Relevante Auswirkungen auf die Emissionen der Verbrennungsanlagen an luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen sind nicht zu erwarten.

Der Einsatz der Ölpellets wirkt sich nicht auf die Emissionen von Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid aus. Dies ist durch die Ergebnisse des Versuchsbetriebs zum Einsatz der Ölpellets mit hohen Schwermetallgehalten 2014 und 2015 und die mehr als 30-jährige Betriebserfahrung bestätigt. Auch die gemessenen Emissionskonzentrationen von Staub, Fluor- und Chlorwasserstoff liegen unabhängig von der Ölpellets-einsatzmenge im üblichen und hauptsächlich durch die Kohlen bestimmten Schwankungsbereich.

Der Schwefelanteil der Ölpellets wirkt sich nicht auf die Abscheideleistung der Rauchgasentschwefelungsanlage aus. Die Versuchsdaten bestätigen auch bei einem Ölpelletseinsatz von über 5 % die üblichen Schwankungen der SO<sub>2</sub>-Emissionen. Auch eine Erhöhung der luftseitigen Emissionen von Nickel und Vanadium ist nicht feststellbar.

Wie bereits seit 1997 (Az: G316/97) gelten für die Blöcke B und C auf Grund des Einsatzes von Ölpellets als Nicht-Regelbrennstoff und damit als Stoff nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV die Bestimmungen der 17. BImSchV.

Der bereits 2004 festgeschriebene Bezugssauerstoffgehalt von 6 % entspricht dem in § 2 Abs. 5 Nr. 2 der 13. BImSchV festgeschriebenen Wert und entspricht damit dem maßgeblichen Wert ohne die Verbrennung von Stoffen nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV und dem in Anlage 3 3. c) der 17. BImSchV festgeschriebenen Wert.

Der Mischwert nach Anlage 3 der 17. BImSchV, der für den ebenfalls als Mischwert festgelegtem Grenzwert für Kohlenmonoxid gilt, liegt bei 6,5 %. Da die Sauerstoffwerte im Betrieb der Anlage höher als 6,5 % liegen, führt ein Bezugssauerstoffgehalt von 6 % nach Umrechnung zu geringfügig höheren Emissionskonzentrationen als ein Wert von 6,5 %. Daher gilt weiterhin der im Bescheid von 2004 festgelegte schärfere Bezugssauerstoffgehalt.

Die Mischwerte sind jeweils auf Grundlage Anlage 3 Nr.1 der 17. BImSchV anhand einer angenommenen Menge von 10 % Abfalleinsatz mit einem V<sub>Abfall</sub> von ebenfalls 1/10 berechnet worden, da der entstehende Abgasstrom bei der Verbrennung der Ölpellets mit dem Abgasstrom resultierend aus der Kohleverbrennung vergleichbar ist.

#### V.3.2 Lärm / Verkehrsbelastung / Erschütterungen

Höhere Lärmimmissionen in der Nachbarschaft sind durch den veränderten Ölpelletseinsatz nicht zu erwarten, da keine Änderungen am Umgang mit dem Stoff vorgesehen sind und insgesamt, bedingt durch die Stilllegung eines Teils der Anlage

zum 31.12.2014, nicht mehr Öpellets als bereits genehmigt eingesetzt oder angeliefert werden.

Maximaler Einsatz:

bereits genehmigt  $4 \cdot 0,02 \cdot 125 \text{ t/h} + 0,02 \cdot 250 \text{ t/h} = 15 \text{ t/h}$

hier beantragt  $2 \cdot 0,05 \cdot 125 \text{ t/h} = 12,5 \text{ t/h}$

Aufgrund der Handhabung des Stoffes sind keine relevanten Erschütterungen zu erwarten.

#### V.3.3 Licht, Wärme, Strahlen

Durch die Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Licht-, Wärme- oder Strahlenemissionen zu besorgen.

#### V.3.4 Abfallerzeugung

Der Masseneinsatz der Öpellets wird dadurch, dass sich die Schwermetallbelastung fast ausschließlich in den Reststoffen Grob- und Flugasche abscheiden, durch die Verwertbarkeit dieser Aschen als Nebenprodukt beschränkt.

Die gültigen Fassungen der Übereinstimmungszertifikate und der bauaufsichtlichen Zulassungen der Reststoffe Flug- und Grobasche liegen mir vor und sind auf der Internetseite <http://www.baumineral.de/> abrufbar.

Somit ergibt sich unter Beachtung der festgesetzten Grenzwerte im Eingangsstoff, der festgesetzten Mengenbegrenzung und der Nebenbestimmungen zur Analyse der Ein- und Ausgangsstoffe und deren Überwachung keine Erhöhung der in der Anlage anfallenden Abfallmengen.

#### V.3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Eine durch das Vorhaben verursachte Verunreinigung des Grundwassers kann unter Beachtung der Regelungen zum Gewässerschutz ausgeschlossen werden.

Öpellets sind entsprechend Anhang 4 der VwVwS (Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen) als ein Feststoff mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingestuft.

Bei festen wassergefährdenden Stoffen ist es angemessen, davon auszugehen, dass der Besorgnisgrundsatz auch dann eingehalten werden kann, wenn nur eine Sicherheitsbarriere vorhanden ist, da feste Stoffe bei der Leckage eines Behälters zwar – in der Regel wohl nur in geringen Mengen – austreten, nicht aber wegfließen können. Entsprechend TRWS 779 sind feste wassergefährdende Stoffe grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können.

Dies gilt als erfüllt, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in witterungsbeständigen, bruchsicheren, verschlossenen Behältern gelagert werden.

Die Forderung, die Behälter gegen den Eintritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten zu schützen, ist geeignet und erforderlich, um den Stand der Technik zu erfüllen ohne

dabei das Mittel abschließend festzuschreiben. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass es kein im engeren Sinn verhältnismäßiges Mittel zur Zielerreichung gibt.

Die Fristsetzungen sind in Anbetracht der Forderung zu Maßnahmen an bestehenden Einzelanfertigungen im laufenden Betrieb verhältnismäßig.

Die Fläche, auf der mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Eine Ausführung der Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder Betondecke gemäß RStO ist in der Regel ausreichend.

#### V.3.6 Frisch- und Abwasser

Durch das beantragte Vorhaben wird sich die benötigte Frischwasser- und anfallende Abwassermenge voraussichtlich nicht erhöhen. Die Versuche haben gezeigt, dass die Qualität der unterschiedlichen Abwasserströme und die damit zusammenhängenden Kraftwerksreststoffe durch das Vorhaben nicht erheblich beeinflusst werden.

#### V.3.7 Bodenschutz

Durch das Vorhaben wird nicht in den Boden eingegriffen. Aus Bodenschutzsicht bestehen keine Bedenken.

#### V.3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Die dem Kraftwerk nächstgelegenen FFH-Gebiete »Koellnischer Wald« (südwestlich), »Lippeaue« (nördlich) und »Postwegmoore u. Ruetterberg-Nord« (nordwestlich) befinden sich in ca. 7,5 km bzw. 6,5 km Entfernung.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

#### V.3.9 Brandschutz

Das Vorhaben umfasst keine baulichen Änderungen. Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken bei der Umsetzung der Planung.

#### V.3.10 Anlagensicherheit

Mit den Änderungen ist keine Kapazitätserhöhung bzw. Veränderung der Feuerungswärmeleistung verbunden. Der Einsatz von neuen, bisher im Betriebsbereich nicht eingesetzten Medien, erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage ebenfalls nicht, da der Einsatz der Ölpellets im Kraftwerk bereits vorher in anderem Umfang genehmigt war.

Bei den hier genannten Ölpellets handelt es sich nicht um einen störfallrechtlich relevanten Stoff.

Die Anlage »Kraftwerk Scholven« ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung und unterliegt deren Grundpflichten.

Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen nicht, daher hat in diesem Fall auch keine Veröffentlichung nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zu erfolgen.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

#### V.3.11 Gesundheitsschutz

Die Erfahrungen aus dem bisherigen Einsatz von Ölpellets am o. g. Standort zeigen, dass aller Voraussicht nach keine erheblich nachteiligen Auswirkungen z. B. auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu besorgen sind.

Unter Kapitel 5 – UVPG-Stellungnahme – wird geschlussfolgert, dass sich durch das Vorhaben keine umweltrelevanten Merkmale für eine UVP ergeben.

Aus der Sicht des Gesundheitsschutzes ergeben sich daher keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung

#### V.3.12 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

#### V.3.13 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen und auch eine Änderung von Flächennutzungen ist nicht Teil des Antrages.

Aus Sicht der Bauordnung bestehen keine Bedenken.

### **V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer Anlage, die genehmigungsrechtlich unter die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fällt und unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Daher fällt die Änderung der Anlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

In den Abschnitten I. und II. sind die Änderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Verbrennungsanlagen dargestellt.

#### **V.5 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von

**3580,05 €**

(in Worten: Dreitausendfünfhundertachtzig Euro und fünf Cent)

trägt der Antragsteller. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

### Begründung:

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die Gebührensatzung nach Tarifstelle 15a.1.1 d) der AVerwGebO NRW vorzunehmen, da nur Regelungen des Betriebs Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind. Unter Tarifstelle 15a.1.1 d) ist ein Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.250
mittel	675	1.350	2.025	<b>2.700</b>	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall waren mehrere Besprechung und weitere Rückfragen erforderlich. Der Verwaltungsaufwand ist insgesamt als "hoch" einzustufen.

Der wirtschaftliche Nutzen des geänderten Ölpelletseinsatzes ist in Anbetracht dessen, dass die maximal mögliche Einsatzmenge in den beiden verbleibenden Blöcken von 2 auf 5 % mehr als verdoppelt wurde und damit der Wegfall der Einsatzmöglichkeiten in den Blöcken D, E und F kompensiert wird, als "mittel" anzusehen.

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird mit 300,00 Euro eine angemessene, mittlere Gebühr festgesetzt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich somit im Einzelnen wie folgt zusammen:

1. Gebühr für das Genehmigungsverfahren:
  - Nach Tarifstelle 15a.1.1.d) des Allgemeinen Gebührentarifs: 2.700,00 €
  - Nach Tarifstelle 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs: 300,00 €
  
2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:
  - Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt: 48,00 €
  - Öffentliche Bekanntmachung in der  
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung: 532,05 €

**Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt: 3.580,05 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.



## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Hilger

## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0072/15/1.1

1	Titelblatt	1	Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
3	Anschreiben Uniper Kraftwerke GmbH vom 02.12.2015	2	Blatt
3	Anschreiben Uniper Kraftwerke GmbH vom 03.05.2016	1	Blatt
3	Anschreiben Uniper Kraftwerke GmbH vom 25.11.2016	2	Blatt
4	Formular 1 – Antrag vom 02.12.2015 -	3	Blatt
5	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5000 vom 05.03.2014	1	Blatt
6	Lageplan vom 03.05.2016	1	Blatt
7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 03.05.2016	10	Blatt
8	Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1	Blatt
9	Formular 3 – Technische Daten -	3	Blatt
10	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1	Blatt
11	Formular 4 – Verwertung/Beseitigung von Abfällen -	1	Blatt
12	Formular 6 – Abgasreinigung -	1	Blatt
13	Formulare für die Abwasser- und Abfallwirtschaft VawS	2	Blatt
14	Bericht über die Durchführung von Emissionseinzelmessungen zur Genehmigung einer erhöhten Einsatzmenge von Öpellets im Kraftwerk Scholven, Block B vom 05.05.2015	54	Blatt
15	Bericht über die Durchführung von Emissionseinzelmessungen zur Genehmigung einer erhöhten Einsatzmenge von Öpellets im Kraftwerk Scholven, Block B vom 10.11.2014	62	Blatt
16	Bericht zur sicheren Einhaltung der Schwermetallanteile in der Kraftwerksasche	7	Blatt
17	Prozessanweisung – Einsatz und Umgang mit Öpellets	6	Blatt
18	Homogenisierung der Öpellets	2	Blatt
19	Sicherheitsdatenblatt Petrolkoks (Rußgranulat)	16	Blatt
20	Rußpelletsanalyse BP mit Deckblatt zur Erläuterung vom 25.11.2016	3	Blatt
21	Stoffinformationsblatt Steinkohlenflugasche	4	Blatt
22	Produktdatenblatt EFA-Füller®S-B/F	1	Blatt
22	Leistungserklärung Flugasche für Beton nach DIN EN 450-1	1	Blatt
23	Schreiben DIBt vom 19.08.2011, Zul.-Nr. Z-3.31-1900	4	Blatt
24	Zertifizierungsunterlagen EFA-Füller	2	Blatt
25	Schreiben DIBt vom 27.06.2011, Zul.-Nr. Z-3.31-1791	4	Blatt
26	Produktdatenblatt Kesselsand Grobalith®S 0/4	1	Blatt
27	Zertifikat "Kesselsand Grobalith®S 0/4"	1	Blatt
28	Schreiben DIBt vom 11.01.2013, Zul.-Nr. Z-3.43-1904	1	Blatt
29	Zertifikat "Werkseigene Produktionskontrolle"	1	Blatt
30	Stoffinformationsblatt REA-Gips	4	Blatt
31	UVPG Stellungnahme	3	Blatt
32	Zustimmung Betriebsrat vom 04.12.2015	1	Blatt

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0072/15/1.1

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)

VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen –Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe- vom 27.7.2005, Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30.07.2005
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)